

Anlage 4 – Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV)

als Anlage 4 zum Vertrag über die Bereitstellung EU-nativer Cloud-Services (Los 2) vom [Datum]

- nachfolgend „**Vertrag**“ -

zwischen der
Deutschen Bundesbank,
Frankfurt am Main

- nachfolgend „**Verantwortlicher**“ -

und

[Vertragspartner, wird mit Zuschlag ergänzt]

- nachfolgend „**Auftragsverarbeiter**“ -

- beide nachfolgend gemeinsam „**Vertragsparteien**“ -

wird die folgende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen:

Inhalt

PRÄAMBEL	3
§ 1 ANWENDUNGSBEREICH	3
§ 2 KONKRETISIERUNG DES AUFTRAGSINHALTS	3
§ 3 VERPFLICHTUNGEN UND WEISUNGSBEFUGNIS	4
§ 4 BEACHTUNG ZWINGENDER GESETZLICHER PFLICHTEN DURCH DEN AUFTRAGSVERARBEITER	5
§ 5 TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN	6
§ 6 MITTEILUNG BEI VERSTÖßEN DURCH DEN AUFTRAGSVERARBEITER.....	6
§ 7 LÖSCHUNG UND RÜCKGABE VON PERSONENBEZOGENEN DATEN	6
§ 8 UNTERAUFTRAGNEHMER	7
§ 9 DATENSCHUTZKONTROLLE.....	7
§ 10 HAFTUNG.....	8
§ 11 LAUFZEIT, KÜNDIGUNG	8
ANHANG 1 „WEISUNGSBEFUGNIS“ (NACH ZUSCHLAGSERTEILUNG AUSZUFÜLLEN).....	9
ANHANG 2 „UNTERAUFTRAGNEHMER“	10
ANHANG 3 „TECHNISCH ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN (TOM)“	11

Präambel

Die Vertragsparteien sind mit dem Vertrag ein Auftragsverarbeitungsverhältnis eingegangen. Um die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten gemäß den Vorgaben der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (*Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG* – im Folgenden: „**DSGVO**“) und des Bundesdatenschutzgesetzes (im Folgenden „**BDSG**“) zu konkretisieren, schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung findet Anwendung auf die Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) aller personenbezogener Daten, die Gegenstand des Vertrages sind oder im Rahmen von dessen Durchführung anfallen und auf Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden.

(2) Diese Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gilt bezogen auf ihren Anwendungsbereich vorrangig vor anderen Vereinbarungen und Abreden zwischen den Vertragsparteien, es sei denn, zwischen den Vertragsparteien wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Dies gilt nicht, soweit im Rahmen einer Drittlandübermittlung Standarddatenschutzklauseln angewendet werden. Diese gehen dieser Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung vor.

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung sowie Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von personenbezogenen Daten ergeben sich aus Anlage Nr. 1 (Anforderungen und Vorgaben zur Leistungserbringung) sowie Anlage Nr. 2 (Servicekatalog und Servicebeschreibung) und Anlage 5 (Lösungsdokumente) zum Vertrag.

(2) Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten sind Gegenstand der Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter:

- Identifikations- und Kontaktdaten
(z.B. dienstliche E-Mail-Adressen, dienstliche User-IDs, dienstliche Telefonnummern)
- Nutzungsdaten
(z.B. Zugriffsdaten, Anpassungen und Änderungen, Nutzungsdauer sowie sonstige personenbezogene Daten, die im Rahmen von Monitoring und Logging anfallen)
- Nutzdaten
(im Rahmen der gewöhnlichen dienstlichen Nutzung verarbeitete personenbezogene Daten).

(3) Der Kreis der durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten betroffenen Personen ist (Kategorien betroffener Personen):

- Beschäftigte des Verantwortlichen und anderer Behörden,
- Vertrags- und Geschäftspartner bzw. Beschäftigte von Vertrags- und Geschäftspartnern,
- Berichtspflichtige bzw. Beschäftigte von Berichtspflichtigen z.B. im Bereich der Bankenaufsicht,
- sonstige Bürger.

(4) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO ist nach dem vereinbarten Leistungsumfang grundsätzlich nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungen und Weisungsbefugnis

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen durch datenschutzrechtliche Vorschriften (insbesondere die DSGVO) auferlegten Pflichten einzuhalten. Der Verantwortliche kann jederzeit die Herausgabe, Berichtigung, Anpassung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen.
- (2) Zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte der betroffenen Personen unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen angemessen, insbesondere durch die Gewährleistung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen.
- (3) Soweit sich eine betroffene Person zwecks Geltendmachung eines Betroffenenrechts unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.
- (4) Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen verarbeiten, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder des Mitgliedstaates, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z.B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. a DSGVO). Mündliche Weisungen sind binnen vierundzwanzig (24) Stunden vom Auftragsverarbeiter in Textform zu bestätigen. Eine Weisung ist die auf einen bestimmten Umgang des Auftragsverarbeiters mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche, elektronische oder mündliche Anordnung des Verantwortlichen. Die Anordnungen sind zu dokumentieren. Die Weisungen werden zunächst durch den Vertrag und diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung definiert und können von dem Verantwortlichen danach in dokumentierter Form durch einzelfallbezogene Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden.
- (5) Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich gemäß der in Anhang 1 „Weisungsbefugnis“ festgelegten Informationswege zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften (insbesondere der DSGVO) und dabei zumindest stichwortartig die Gründe zu nennen, aus denen der Auftragsverarbeiter dieser Meinung ist. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie von Seiten des Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird. Die weisungsberechtigten Personen auf Seiten des Verantwortlichen sowie die zum Empfang der Weisungen berechtigten Personen auf Seiten des Auftragsverarbeiters sowie die vorgesehenen Informationswege sind im Anhang 1 „Weisungsbefugnis“ festgelegt.
- (6) Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes mit Verfahrensänderungen sind zwischen den Vertragsparteien gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren.
- (7) Auskünfte an Dritte, insbesondere Aufsichtsbehörden, oder betroffene Personen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher (oder dokumentierter elektronischer) Zustimmung durch den Verantwortlichen erteilen, es sei denn er ist nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats zur Herausgabe verpflichtet. In diesem Fall ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, den Verantwortlichen unverzüglich über die Anfrage sowie die erteilten Auskünfte zu informieren.
- (8) Der Auftragsverarbeiter verwendet die im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten für keine anderen als die unter § 2 (1) dieser Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung angegebenen Zwecke. Insbesondere dürfen die personenbezogenen Daten vom Auftragsverarbeiter oder seinen Unterauftragnehmer über die Auftragsverarbeitung hinaus nicht für eigene Zwecke verarbeitet werden. Ferner ist der Auftragsverarbeiter insbesondere nicht berechtigt, die personenbezogenen Daten an Dritte weiterzugeben, es sei denn er ist nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats zur Herausgabe verpflichtet. Kopien und Duplikate, mit Ausnahme von Sicherungskopien, soweit diese zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, dürfen ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt werden. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

(9) Der Verantwortliche führt das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 Abs. 1 DSGVO. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Wunsch unverzüglich und unentgeltlich alle erforderlichen Informationen vollständig und in einem gängigen elektronischen Format in geeigneter Weise zur Aufnahme in das Verzeichnis zur Verfügung. Der Auftragsverarbeiter führt entsprechend den Vorgaben des Art. 30 Abs. 2 DSGVO ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.

(10) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen findet ausschließlich auf dem Gebiet der Europäischen Union („EU“) statt.

(11) Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind. Soweit der Auftragsverarbeiter ein sogenannter Datenexporteur ist, gilt folgendes: Der Auftragsverarbeiter ist für die Transfer-Folgenabschätzung verantwortlich. Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen unverzüglich die Transfer-Folgenabschätzung zur Verfügung stellen, anhand derer der Verantwortliche das angemessene Datenschutzniveau des jeweiligen Unterauftragnehmers bestätigen kann. Sofern das Datenschutzniveau gemäß Art. 44 ff. DSGVO nicht angemessen ist, wird der Auftragsverarbeiter, soweit gesetzlich vorgeschrieben, die Verarbeitung einstellen. Der Auftragsverarbeiter wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Anforderungen der Art. 44 ff. DSGVO zu erfüllen.

(12) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten außerhalb der Betriebsräume des Auftragsverarbeiters (z.B. Telearbeit, Heimarbeit, Home Office, mobiles Arbeiten) bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen (oder dokumentierten elektronischen) Zustimmung des Verantwortlichen, die erst nach Festlegung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen für die Verarbeitungssituation erteilt werden kann. Mitarbeitende des Auftragsverarbeiters aus Staaten außerhalb der EU dürfen keine Zugriffe auf in der EU gehosteten Servern/Datenbanken durchführen, es sei denn, die dafür erforderlichen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen liegen vor und der Verantwortliche hat diesen zuvor ausdrücklich in Textform zugestimmt. Daher muss der Auftragsverarbeiter sicherstellen, dass die Autorisierungen abhängig von der jeweiligen Örtlichkeit der IT-Ressource zuzulassen oder einzuschränken bzw. entsprechende Rollen zuzuweisen sind.

§ 4 Beachtung zwingender gesetzlicher Pflichten durch den Auftragsverarbeiter

(1) Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen mindestens im Umfang der zwischen den Vertragsparteien im Vertrag getroffenen Regelungen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und weist dies dem Verantwortlichen auf Wunsch nach. Dies umfasst auch die Belehrung über die in diesem Auftragsverarbeitungs-verhältnis bestehende Weisungs- und Zweckbindung.

(2) Der Auftragsverarbeiter legt die durch ihn erfolgenden Verarbeitungen in einem Umfang offen, der es dem Verantwortlichen ermöglicht, seinen Rechenschaftspflichten nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO nachzukommen. Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig beim Nachweis und der Dokumentation der ihnen obliegenden Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung einschließlich der Umsetzung der notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen hierzu bei Bedarf entsprechende Informationen unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Sofern der Auftragsverarbeiter der gesetzlichen Pflicht zur Benennung einer bzw. eines Datenschutzbeauftragten unterliegt, sind die Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten dem Verantwortlichen zum Zwecke der direkten Kontaktaufnahme im Anhang 1 „Weisungsbefugnis“ mitzuteilen. Unterliegt der Auftragsverarbeiter nicht der Benennungspflicht, teilt er dem Verantwortlichen die Kontaktdaten eines Ansprechpartners für den Datenschutz über den Anhang 1 „Weisungsbefugnis“ mit.

(4) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei dem Auftragsverarbeiter anfragt, ermittelt oder sonstige Erkundigungen einzieht.

§ 5 Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragsverarbeiter hält die in Anhang 3 „Technisch organisatorische Maßnahmen (TOM)“ sowie den Anlagen Nr. 1 (Anforderungen und Vorgaben zur Leistungserbringung), Nr. 2 (Servicekatalog und Servicebeschreibung) und Nr. 5 (Lösungsdokumente) zum Vertrag niedergelegten konkreten technischen und organisatorischen Maßnahmen ein. Der Auftragsverarbeiter wird in jedem Fall mindestens diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, die nach Art. 32 DSGVO erforderlich sind.

(2) Ergibt eine Prüfung des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf der vom Auftragsverarbeiter zu ergreifenden technisch-organisatorischen Maßnahmen, sind die Anpassungen vom Auftragsverarbeiter unverzüglich umzusetzen.

(3) Technische und organisatorische Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt. Insoweit ist es dem Auftragsverarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der in § 5 (1) festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind dem Verantwortlichen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu dokumentieren.

(4) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen unentgeltlich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, die er für die Prüfungen nach § 9 sowie für eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz der personenbezogenen Daten (Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne des Art. 35 DSGVO) benötigt.

(5) Der Auftragsverarbeiter hat im Benehmen mit dem Verantwortlichen alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten bzw. der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Stands der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.

§ 6 Mitteilung bei Verstößen durch den Auftragsverarbeiter

(1) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, spätestens aber binnen vierundzwanzig (24) Stunden nach Kenntnis, bei schwerwiegenden Störungen seines Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Verstöße gegen diese Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung sowie gesetzliche Datenschutzbestimmungen, bei Verstößen gegen solche Bestimmungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Meldepflicht nach Art. 33 Abs. 2 DSGVO sowie auf korrespondierende Pflichten des Verantwortlichen nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Weitergehende Informationspflichten nach dem Vertrag bleiben unberührt.

(2) Der Auftragsverarbeiter sichert zu, den Verantwortlichen erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO angemessen und unentgeltlich zu unterstützen. Meldungen nach Art. 33 oder Art. 34 DSGVO für den Verantwortlichen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung gemäß § 3 dieser Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung durchführen.

§ 7 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Überlassene Datenträger und Datensätze verbleiben im Eigentum des Verantwortlichen.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen, jedoch spätestens mit Beendigung des Vertrags, hat der Auftragsverarbeiter sämtliche im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitete personenbezogene Daten dem Verantwortlichen zurückzugeben oder nach vorheriger Zustimmung des Verantwortlichen datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten. Dies umfasst insbesondere dem Auftragsverarbeiter überlassene personenbezogene Daten, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände (wie auch hiervon gefertigte Kopien oder Reproduktionen), die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen. Eine weitere Speicherung ist nur zulässig, wenn hierzu eine Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats besteht. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Ein Lösungsprotokoll ist dem Verantwortlichen auf Anforderung vorzulegen.

(3) Der Auftragsverarbeiter kann Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen bis zu deren Ende auch über das Vertragsende hinaus aufbewahren. Alternativ kann er sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Verantwortlichen übergeben. Für die nach S. 1 aufbewahrten personenbezogenen Daten gelten nach Ende der Aufbewahrungsfrist die Pflichten nach Abs. 2.

§ 8 Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragsverarbeiter darf für die Bereitstellung dieser Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung unterfallenden Leistungen weitere Auftragsverarbeiter (im Folgenden „**Unterauftragnehmer**“) nur nach Maßgabe von Ziffer 8.4 des Vertrags in Verbindung mit Ziffer 15.2 EVB-IT Cloud-AGB einsetzen. Das Sonderkündigungsrecht des Verantwortlichen nach Maßgabe von Ziffern 15.1 und 2 EVB-IT Cloud-AGB besteht ohne Zahlungspflicht, insbesondere schuldet der Verantwortliche weder eine Vertragsstrafe noch Schadensersatz.

(2) Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingesetzten Unterauftragnehmer werden in Anhang 2 „Unterauftragnehmer“ aufgeführt. Dies kann auch durch einen statischen Verweis auf eine für den Verantwortlichen zugängliche Web-Site erfolgen. Der Auftragsverarbeiter hat dabei insbesondere Name und Anschrift sowie eine Beschreibung der Leistung der Unterauftragnehmer anzugeben.

(3) Nicht als Leistungen von Unterauftragnehmer im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die der Auftragsverarbeiter bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt, beispielsweise Telekommunikationsdienste. Zur Klarstellung: IT-Dienstleistungen stellen Leistungen von Unterauftragnehmer dar, wenn sie für IT-Systeme erbracht werden, die für dieser Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung unterfallenden Leistungen genutzt werden. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(4) Wenn Unterauftragnehmer durch den Auftragsverarbeiter eingeschaltet werden, hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass seine vertraglichen Vereinbarungen mit dem Unterauftragnehmer so gestaltet sind, dass das Datenschutzniveau mindestens dieser Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter entspricht und alle vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben beachtet werden; dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsniveaus der Verarbeitung.

(5) Dem Verantwortlichen sind in der vertraglichen Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung einzuräumen. Ebenso ist der Verantwortliche berechtigt, auf schriftliche (oder dokumentierte elektronische) Anforderung vom Auftragsverarbeiter Auskunft über den Inhalt der mit dem Unterauftragnehmer geschlossenen Vereinbarung und die darin enthaltene Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten.

(6) Kommt der Unterauftragnehmer seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragnehmers. Der Auftragsverarbeiter hat in diesem Falle auf Verlangen des Verantwortlichen die Beschäftigung des Unterauftragnehmers ganz oder teilweise zu beenden oder das Vertragsverhältnis mit dem Unterauftragnehmer zu lösen, wenn und soweit dies nicht unverhältnismäßig ist.

§ 9 Datenschutzkontrolle

(1) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten sowie der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zur Verfügung zur Verfügung und ermöglicht Datenschutzkontrollen des Verantwortlichen. Einzelheiten bestimmen sich nach Ziffer 9.3 des Vertrags

(2) Unbeschadet der Prüfrechte nach Ziffer 9.3 des Vertrages kann die Überprüfung auch auf der Grundlage vorgelegter aktueller Testate, von Berichten hinreichend qualifizierter und unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, unabhängige Datenschutzauditoren), durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO, einer Zertifizierung nach Art. 42 DSGVO oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit erfolgen. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen über den Ausschluss von genehmigten Verhaltensregeln gemäß Art. 41 Abs. 4 DSGVO, den Widerruf einer Zertifizierung gemäß Art. 42 Abs. 7 DSGVO und jede andere Form der Aufhebung oder wesentlichen Änderung der vorgenannten Nachweise unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Haftung

Unbeschadet sonstiger vertraglich vereinbarter Haftungsregelungen haften die Vertragsparteien bei Verstößen gegen die Bestimmungen in dieser Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung bzw. gegen anwendbare datenschutzrechtliche Regelungen nach den insoweit anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

(1) Die Dauer dieser Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung entspricht der Laufzeit des Vertrages.

(2) Der Verantwortliche kann die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung und den Vertrag abweichend von Ziffer 20.2 EVB-IT Cloud-AGB jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragsverarbeiter gegen wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht erfüllt. Eine Verletzung wesentlicher Pflichten aus dieser Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftragsverarbeiter eine rechtmäßige Weisung des Verantwortlichen nicht ausführt, eine Änderung eines von ihm eingesetzten Unterauftragnehmers trotz Widerspruch des Verantwortlichen vornimmt oder eine Datenschutzkontrolle unter Verstoß gegen § 9 verweigert.

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift (Verantwortlicher)

Unterschrift (Auftragsverarbeiter)

Name, Vorname, Funktion

Name, Vorname, Funktion

Anhang 1 „Weisungsbefugnis“ (**nach Zuschlagserteilung auszufüllen**)

Anhang 2 „Unterauftragnehmer“

Gemäß § 8 (2) der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung werden folgende zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingesetzte Unterauftragnehmer aufgeführt:

[...]

Anhang 3 „Technisch organisatorische Maßnahmen (TOM)“

[...]